



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION ENERGIE UND VERKEHR

DIREKTION A - Allgemeine Angelegenheiten  
Der Direktor

Brüssel, den **08 DEC. 2008**  
TREN/A.4 HJR/ndlv D(2008) 443694

Arthur-Iren Martini  
Netzwerk Privatbahnen  
Am Weidendamm 1a  
D-10117 Berlin

Per E-Mail:  
[martini@netzwerk-privatbahnen.de](mailto:martini@netzwerk-privatbahnen.de)

**Betreff: Ihre Beschwerde CP 254/07 – Deutschland**

**Mitteilung einer mutmaßlich rechtswidrigen Beihilfe gemäß  
Artikel 20 (2) Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659 des Rates  
vom 22. März 1999**

Sehr geehrter Herr Martini,

Im Bezug auf Ihre Beschwerde hinsichtlich der mutmaßlich rechtswidrigen Beihilfe an *Deutsche Bahn AG* (nachfolgend: "*DB AG*") durch die Gewährleistung der Eisenbahninfrastruktur der *DB Netz AG* durch die Bundesrepublik Deutschland (gemäß Artikel 87e Grundgesetz) *DB AG* eine bessere Bonität aufweist und somit günstigere Finanzierungsbedingungen gegenüber ihren Mitbewerbern erhält, möchte ich Sie entsprechend der Vorschriften des Artikels 20 (2) Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>1</sup> des Rates vom 22. März 1999 informieren, dass für die Generaldirektion Energie und Verkehr in Anbetracht der ihr vorliegenden Informationen keine ausreichenden Gründe bestehen, zu diesem Fall eine Auffassung zu vertreten.

Gegenwärtige Untersuchungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sind wir der Ansicht, dass insbesondere aus den nachstehenden Gründen kein weiterer Handlungsbedarf besteht:

- Die Tatsache, dass der Staat Alleinaktionär der *DB AG* ist und dass der Markt zugestimmt hatte die Anleihen zu zeichnen und/oder Kreditfinanzierung zu bestimmten Konditionen zur Verfügung zu stellen, weil gemäß Ihrer Beschwerde davon ausgegangen wird, dass der Staat de facto die Rückzahlung dieser Verpflichtungen garantieren würde, erlaubt keinen Rückschluss im Bezug auf die Existenz einer staatliche Beihilfen.

<sup>1</sup> ABl. L 83, 27. März 1999, Seite 1 – 9.

- Zweitens die Kommission hatte ermittelt, dass keine implizite oder explizite Bürgschaft zu Gunsten von DB AG existiert. Das Vorliegen einer staatlichen Bürgschaft wäre nur dann anzunehmen, wenn objektive Feststellungen zu dem Ergebnis führen würden, dass der Staat sich rechtlich verpflichtet hatte, die Verpflichtungen der DB AG im Fall der Nichterfüllung zurückzuzahlen.
- Darüber hinaus im Bezug auf bestehende Beihilferegelungen (u. a. implizite oder explizite staatliche Bürgschaften) müssen die Mitgliedstaaten den Anforderungen der *Gemeinschaftlichen Richtlinien über staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen*<sup>2</sup> innerhalb von zwei Jahr nach ihrer Veröffentlichung entsprechen (d. h. Juli 2010).

Sollten Sie sich zusätzliche Erläuterungen oder Informationen in diesem Zusammenhang wünschen, wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Referat Binnenmarkt und Wettbewerb, Herrn Jean-Louis Colson, Referatsleiter (Telefon 0032 229 60995, E-mail: [Jean-Louis.COLSON@ec.europa.eu](mailto:Jean-Louis.COLSON@ec.europa.eu)) oder die für Ihre Beschwerde zuständige Mitarbeiterin, Frau Henrieta Jany-Roskova (Telefon 0032 229 91738, E-mail [Henrieta.JANY-ROSKOVA@ec.europa.eu](mailto:Henrieta.JANY-ROSKOVA@ec.europa.eu)).

Mit freundlichen Grüßen,



Anne HOUTMAN

---

<sup>2</sup> ABl. C 184, 22. Juli 2008, Seite 13.